

31. Gehört es zum Tatbestande des Vermögensübernahmevertrags nach § 419 BGB., daß sich die Vertragsschließenden dieser rechtlichen Beschaffenheit des Vertrags bewußt sind?

III. Zivilsenat. Urt. v. 12. Mai 1914 i. S. S. (Rl.) w. K. (Bekl.).
Rep. III. 30/14.

- I. Landgericht Göttingen.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Aus den Gründen:

... „Der Berufungsrichter bejaht, daß die Kläger am 2. Juni 1908 das Vermögen ihrer Großmutter übernommen haben. . . . Die Revision rügt, die Vertragsschließenden (die Kläger und die Großmutter) seien sich überhaupt nicht oder doch jedenfalls nicht sämtlich bewußt gewesen, daß sie eine Vermögensübernahme bewirkten. Dieser Einwand ist rechtsirrig, weil es für die Anwendung des § 419 BGB. auf ein solches Bewußtsein der Übernahmeparteien nicht ankommt. Der Berufungsrichter hat denn auch durchaus zutreffend bei der Frage, ob der Tatbestand des § 419 BGB. vorliegt, jenes Bewußtsein gar nicht erwähnt, sondern er hat nur bei der Prüfung und richtigen Verneinung der anderen Frage, ob der Vertrag vom 2./4. Juni 1908 ein Vertrag im Sinne des § 311 BGB. sei, bemerkt, dieser Vertrag werde dadurch, daß die veräußerten Gegenstände tatsächlich fast das ganze Vermögen der Erblasserin ausmachten und die Beteiligten sich dessen bewußt gewesen seien, noch nicht zu einem Vertrag im Sinne des § 311; vgl. die in RGZ. Bd. 76 S. 4 lediglich wiederholten Worte der Entscheidung Bd. 69 S. 420 a. E.

Die Haftung des Übernehmers für die zur Zeit der Übernahme bestehenden Schulden mit dem Bestande des übernommenen Vermögens (§ 419 BGB.) beruht darauf, daß „da, wo die Vermögensmasse, die natürliche Unterlage des dem Schuldner gewährten Kredits, geblieben ist, auch die Befriedigung von den Gläubigern soll gesucht werden dürfen“, RGZ. a. a. O. Bd. 69 S. 288. Und ebensowenig wie in betreff der Schuldenhaftung die sie etwa sogar ausdrücklich ausschließende Parteiabsicht von Belang ist, kann in Betracht kommen, ob die Übernahmeparteien etwa in objektiv unrichtiger Schätzung und Würdigung der einzelnen zurückbehaltenen Stücke des Bewußtseins entbehrten, es werde von ihnen ein Vermögen übergeben und übernommen. Das Erfordernis eines solchen Bewußtseins als eines Tatbestandsmerkmals würde den § 419 ebenso illusorisch machen, wie wenn es auf den Schuldübernahmewillen der Parteien ankäme (RGZ. Bd. 69 S. 287/88), oder wie wenn den Parteien freistände, durch eine dem § 311 BGB. nicht unterliegende Vertragsform den

§ 419 auszuschließen, RÖG. a. a. D. Bd. 76 S. 4. Die Folge der Schuldenhaftung nach § 419 ist von den Absichten und Vorstellungen der Übernahmeparteien unabhängig und lediglich geknüpft an den Abschluß eines Vertrags auf objektiv wirkliche Vermögensübernahme.“ . . .